

Haushaltssatzung

der Stadt Leer für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Leer in der Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	69.402.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	77.228.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.345.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	74.004.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	9.505.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	15.995.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.489.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.558.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

<i>Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	84.340.800 €
<i>Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	92.557.800 €

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KWL** für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan mit		
Erträgen in Höhe von	790.000 €
Aufwendungen in Höhe von	1.227.700 €
im Vermögensplan mit		
Einnahmen in Höhe von	9.285.000 €
Ausgaben in Höhe von	9.285.000 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **6.489.600 €** festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb KWL wird auf **5.360.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **12.244.000 €** festgesetzt.

§ 3a

In dem Vermögensplan des Eigenbetriebes KWL werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb KWL in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.775.500 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden gem. § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG als unerheblich angesehen, wenn sie einen Betrag von **50.000,00 €** nicht überschreiten.
Ferner sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind, in unbegrenzter Höhe als nicht erheblich anzusehen.

Leer (Ostfriesland), den 17.12.2020




Beatrix Kuhl
Bürgermeisterin

Genehmigung

Gemäß den §§ 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 225 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Ausführungsg zum BundesmeldeG sowie zur Änderung des NKomVG vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), genehmige ich die vom Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hinsichtlich:

1. des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen i. H. v. 6.489.600 €;
2. des in § 2a festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen des Eigenbetriebes Kommunale Wohnungsverwaltung Leer (KWL) i. H. v. 5.360.000 €;
3. des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 12.244.000 €;
4. des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite von insgesamt 15.000.000 €;
5. und des in § 4a festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite des Eigenbetriebes KWL i. H. v. 2.775.500 €.

Leer, den 15.04.2021

Landkreis Leer
Der Landrat


Matthias Groote

